

# AGB IM AUSLAND GÜLTIG?

Nach ständiger höchstrichterlicher und obergerichtlicher deutscher Rechtsprechung gelten für die wirksame Einbeziehung von AGB zwischen Kaufleuten im internationalen Geschäft, also im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, erhöhte Voraussetzungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten naturgemäß eine Vielzahl von Klauseln, die für den Verwender vorteilhaft sind, Rechte des Vertragspartners jedoch beschränken. Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen steht daher regelmäßig die inhaltliche Überprüfung dieser Normen im Mittelpunkt (die so genannte Inhaltskontrolle). Ebenso bedeutsam ist jedoch die Frage, ob die AGB im Einzelfall überhaupt wirksam einbezogen worden sind. Welche Anforderungen gelten hierfür, wenn der Vertragspartner im Ausland sitzt?

Eine Großzahl von Unternehmen verweist beispielsweise in Angeboten, Bestellungen und Auftragsbestätigungen, auf die „Geltung ihrer AGB“, oft unter Hinweis darauf, dass die Bedingungen auf Wunsch übersandt bzw. angefordert werden können. Dies ist bei Vertragsschlüssen zwischen deutschen Unternehmen, genauer gesagt im ausschließlichen Anwendungsbereich des deutschen Rechts, meist unproblematisch. Es reicht zwischen Kaufleuten hierzulande grundsätzlich aus, dass dem Vertragspartner in einer zumutbaren Weise die Möglichkeit der Kenntnisnahme der AGB eingeräumt wird.

Im internationalen Geschäftsverkehr im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts gelten jedoch strengere Maßstäbe. In ständiger Rechtsprechung wird verlangt:

„Im Einheitskaufrecht (das UN-Kaufrecht, Anmerkung des Verfassers) ist hierzu erforderlich, dass der AGB-Verwender dem Vertragspartner deren Text übersenden oder anderweitig zugänglich machen muss, da [...] der anderen Seite keine Erkundigungspflicht zugemutet werden kann. Ein

bloßer Hinweis reicht nicht aus“ (so das OLG Naumburg, Urteil vom 13. Februar 2013, Az.: 12 U 153/12).

Begründet wird dies damit, dass es im internationalen Handel dem Grundsatz des guten Glaubens widerspräche, dem ausländischen Vertragspartner die Risiken und Nachteile nicht bekannter gegnerischer AGB aufzubürden.

Verbleibt die Frage, in welcher Sprache der Hinweis auf die AGB und diese selbst abzufassen sind. Das OLG Hamm urteilte hierzu im vergangenen Jahr: „Der ausländische Vertragspartner hat die Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn der Hinweis auf deren Geltung in der Verhandlungssprache erfolgt. Den Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst braucht der Verwender nur dann in der Verhandlungssprache oder in einer Weltsprache vorzulegen, wenn der Vertragspartner dies ausdrücklich von ihm verlangt.“ (OLG Hamm, Urteil vom 19. Mai 2015, Az.: I-7 U 26/15, 7 U 26/15) Das vorgenannte Urteil ist jedoch bislang nicht vom BGH bestätigt worden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass wegen der aufgezeigten höheren Anforderungen bei Geschäften mit Lieferanten/Kunden aus dem Ausland die AGB idealerweise mit der Bestellung oder Auftragsbestätigung übersandt und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet werden sollten. Ferner ist dringend zu empfehlen, die vom Vertragspartner zu unterzeichnenden AGB, zumindest den Hinweis auf deren Geltung, nicht nur in deutscher, sondern auch in der Verhandlungs-, jedenfalls in englischer Sprache abzufassen.



**RA Randy Djuhanda**

PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH  
Büro Berlin

[r.djuhanda@paschen.cc](mailto:r.djuhanda@paschen.cc)